

§ 1422 ABGB

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Wer die Schuld eines anderen, für die er nicht haftet (§ 1358), bezahlt, kann vor oder bei der Zahlung vom Gläubiger die Abtretung seiner Rechte verlangen; hat er dies getan, so wirkt die Zahlung als Einlösung der Forderung.

In Kraft seit 01.01.1917 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at